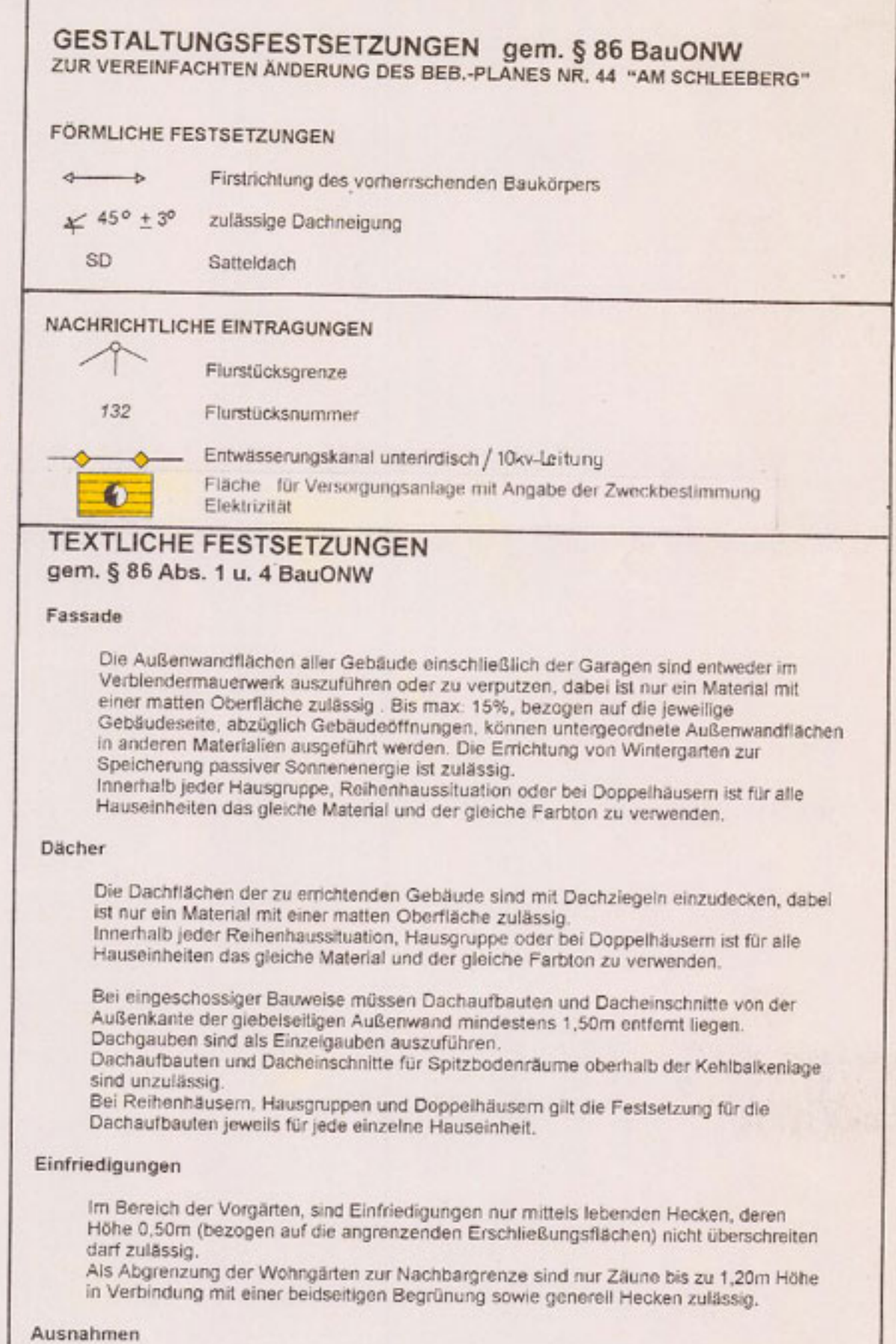




|                                                                                                                              |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Ausnahmen von diesen Festsetzungen können in begründeten Einzelfällen im Einvernehmen mit der Stadt zugelassen werden.       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| <h2 style="text-align: center;">HINWEISE UND KENNZEICHNUNGEN</h2> <h3 style="text-align: center;">gem. § 9 Abs. 6 BauGB</h3> |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| I.                                                                                                                           | Beim Anschluss an die öffentliche Kanalisation ist die Entwässerungssatzung der Stadt Ennepelhof in der jeweils gültigen Fassung zu berücksichtigen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| II.                                                                                                                          | Entlang der Ostensefelder Straße (K 2) können, wie in der Begründung dargelegt, aufgrund der Verkehrsbelastungen die Immissionshörschwelle und Planungsrichtsiegel zeitweilig um 3dB(A) überschritten werden. Zukünftigen Bauherren wird deshalb empfohlen, entsprechende Vorkehrungen zu treffen, wie beispielsweise Grundrissgestaltung, Fenster mit einem Schalldämmmaß von mindestens 27 dB (A).                                                                                     |
| III.                                                                                                                         | Eine Grundwasserzermützung im Plangebiet darf erst nach Zustimmung des Oberkreisdirektors Warendorf als zuständige Untere Wasser- und Abfallwirtschaftsbehörde erfolgen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| IV.                                                                                                                          | Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauerwerk, Einzelunde, aber auch Verankerungen und Verläufungen in der natürlichen Beschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde, dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Westf. Amt für Archäologie, Amt für Bodendenkmalpflege unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mind. drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 u. 16 DSHG). |
| V.                                                                                                                           | Nordwestlich außerhalb des Plangebietes befindet sich ein pharmazeutischer Betrieb. Im Falle des Betriebes sämtlicher Trocknerkammern und Glättgeräte wird der äußerste nord-westliche Bereich des Bebauungsplangebietes einer Überschreitung des zulässigen Immissionswertes ausgesetzt.                                                                                                                                                                                                |

